



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. Dezember 2020
Folge 24/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 135 bis 147/2020, kundgemacht zwischen 11. und 23. Dezember 2020	2 – 34
Impressum	11



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 11. Dezember 2020
www.stadt-salzburg.at

135. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Borromäum - 1 / A1"; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/29754/2020/014

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Borromäum - 1 / A1" für den Bereich Gaisbergstraße 7 Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 30.11.2020 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „Borromäum – 1 / A1“ für den Bereich Gaisbergstraße 7, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 16. Dezember 2020
www.stadt-salzburg.at

136. Kundmachung

Gebrauchsgebührenordnung; Tarife ab 1.1.2021
GZ: MD/04/79739/1995/089

Gebrauchsgebührenordnung, Tarife ab 1.1.2021 Kundmachung

Gebrauchsgebührenordnung

Stand vom 1.1.2021

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luft- raumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENÜTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der Stadtgemeinde Salzburg mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im Besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubliche Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

Tarifpost	Bezeichnung	EUR
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN:	
	Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	51,12
	b) in der Zone 2	26,48
2.	SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:	
	Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	9,99
3.	GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	26,48
	b) in der Zone 2	13,34
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	20,60
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	13,34
	b) in der Zone 2	6,63
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	20,60
4.	SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:	
	Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	2,00
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	9,99

5. SCHILDER:

Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr

a) unbeleuchtet	9,99
b) beleuchtet	20,60

6. LICHTANLAGEN:

Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr

20,60

7. SCHAUKÄSTEN:

7.1. Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m² Schaufläche pro Jahr

a) unbeleuchtet	20,60
b) beleuchtet	41,23

7.2. City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m² Schaufläche pro Monat

19,87

8. GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:

8.1. Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m² und je angefangenen Monat

a) in der Zone 1	4,18
b) in der Zone 2	2,15
c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	25,57

8.2. Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m² und je angefangenen Monat

a) in der Zone 1	2,97
b) in der Zone 2	1,45

8.3. Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat

0,00

8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	9,02
	b) in der Zone 2	3,88
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	79,95
9.	VERKAUFSHÜTTEN:	
	Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	33,10
	b) in der Zone 2	16,61
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	82,94
10.	SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:	
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	21,87
	b) in der Zone 2	8,26
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	41,59
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	82,94
10.3.	Malerstaffeleien	
	pro Monat	25,79
11.	AUTOMATEN:	
	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht	
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	124,05
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	166,58

12. ZEITUNGSSTÄNDER:

Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr

a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	15,98
b) bei täglicher Aufstellung	103,59

13. EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:

13.1. Fahrradständer unentgeltlich	0,00
------------------------------------	------

13.2. Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00
---	------

14. MASTEN:

Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00
---	------

15. PLAKATWERBUNG:

15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)	
a) je angefangenen m ² Plakatfläche und je angefangenen Monat	2,10
b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	10,84
15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	94,15

16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:

16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,59
für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,59
16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer	

	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	61,10
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	122,20
16.3.	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00
17.	SPRUCHBÄNDER:	
	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	41,23
18.	AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:	
18.1.	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	134,13
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	266,96
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	414,00
18.2.	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	145,96
18.3.	Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	315,49
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	630,93
19.	VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:	
	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,06
	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	9,99
20.	GELEISE:	
	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	

	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00
	b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00
21.	BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:	
21.1.	je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	2,59
	b) in der Zone 2	1,30
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	25,79
21.2.	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	1,30
	b) in der Zone 2	0,64
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	15,45
22.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES; WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:	
22.1.	Zur gärtnerischen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,11
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	6,63
22.2.	Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,01
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	2,64
22.3.	Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,00
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	0,00
22.4.	Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
23.	SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:	
23.1.	Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung	

	a) je angefangenen m ² pro Tag	0,00
	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00
23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00
23.3.	Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte	0,53
	bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	2.103,15
24.	INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:	
	pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	25,79

Anhang

Einteilung der Zonen

Umschreibung der Zone 1:

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 16. Dezember 2020

www.stadt-salzburg.at

137. Kundmachung

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Nelkenstraße, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gem. § 10 Abs. 2 ALG

GZ: 06/02/65172/2020/004

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz im Bereich der Nelkenstraße, entlang der südlichen Grundgrenzen der Gst. 3492/107 und 3492/112 KG Itzling

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 3.12.2020 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich der Nelkenstraße, ca. 44 m entlang der südlichen Grundgrenzen der Gst. 3492/107 und 3492/112 KG Itzling, ein Hauptkanal vom 16. Juni 2020 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 17. Dezember 2020

www.stadt-salzburg.at

138. Kundmachung

Kundmachung Kanalgebühr für 2021

GZ: 04/01/20710/2020/696

Kundmachung Kanalgebühr für 2021

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. 12. 2020 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. 12. 2019, Amtsblatt Nr. 24/2019) wird wie folgt abgeändert: § 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2021 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 24/2020

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke

kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at

31. Dezember 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 17. Dezember 2020

www.stadt-salzburg.at

139. Kundmachung

Kundmachung Abfallwirtschaftsgebühr 2021

GZ: 04/01/20710/2020/701

Kundmachung Abfallwirtschaftsgebühr 2021

Betreff

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2021

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage A der vom Gemeinderat am 23. Oktober 2019 beschlossenen Abfuhrordnung 2020, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2019, lautet wie folgt:

„ANLAGE A
(zu § 10 Abfuhrordnung 2020)
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2021

Für 2021 wird die Abfallwirtschaftsgebühr für alle Teilnehmer, inklusive jener Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 Abfuhrordnung 2020 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplans gewährt wird, mit folgenden Tarifen (in € inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgesetzt:

Für die einmalige Entleerung eines:

80 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 2,99
80 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,01
80 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,03
80 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,05
80 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,07
80 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 3,09
120 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 4,44
120 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,47
120 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,50
120 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,53
120 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,56
120 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 4,59
180 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 6,40
180 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,44
180 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,47
180 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,51
180 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,55
180 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 6,59
240 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 8,32

240 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,36
240 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,40
240 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,45
240 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,49
240 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 8,54
360 1	Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 12,85
360 1	Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 12,92
360 1	Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,00
360 1	Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,07
360 1	Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,15
360 1	Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 13,23
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 17,13
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,21
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,29
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,38
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,46
500 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 17,55
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 25,63
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,73
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,83
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 25,93
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,04
770 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 26,15
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 14-tägiger Entleerung	€ 36,30
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 1-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,39
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 2-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,48
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 3-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,57
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 4-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,66
1.100 1	Großraum-Abfallbehälters	bei 5-maliger Entleerung pro Woche	€ 36,75

Gemäß § 10 Abs. 3 Abfuhrordnung 2020 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2020

www.stadt-salzburg.at

140. Kundmachung

Verordnung des Bürgermeisters – Gehalt der Magistratsbediensteten und Beamt*innen
GZ: MD/02/20277/2020/025

Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2020, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden.

Auf Grund des § 160 des Magistrats-Bedienstetengesetzes – MagBeG, LGBl Nr 51/2012 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Gehalt der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. Jänner 2021

Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1 § 1

- (1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2021 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.633,3	1.696,3	-	-
2	1.661,8	1.734,0	-	-
3	1.690,0	1.772,0	-	-
4	1.718,7	1.810,1	-	-
5	1.747,1	1.848,0	-	-

II. Dienstklasse				
1	1.775,1	1.885,7	1.885,7	-
2	1.803,8	1.923,3	1.932,6	-
3	1.831,8	1.961,1	1.980,3	-
4	1.860,4	1.999,0	2.027,2	-
III. Dienstklasse				
1	1.888,6	2.036,7	2.074,9	2.319,1
2	1.917,1	2.074,9	2.125,2	-
3	1.945,4	2.115,2	2.177,6	-
4	1.973,6	-	-	-
5	2.001,9	-	-	-
6	2.030,8	-	-	-
7	2.059,0	-	-	-
8	2.138,1	-	-	-

(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2021 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	1.696,3	1.665,1	1.633,3
2	1.734,0	1.696,3	1.661,8
3	1.772,0	1.728,1	1.690,0
4	1.810,1	1.759,4	1.718,7
5	1.848,0	1.791,1	1.747,1
6	1.885,7	1.822,8	1.775,1
7	1.923,3	1.853,9	1.803,8
8	1.961,1	1.885,7	1.831,8
9	1.999,0	1.917,1	1.860,4
10	2.036,7	1.948,7	1.888,6
11	2.074,9	1.980,3	1.917,1
12	2.115,2	2.011,6	1.945,4
13	2.156,5	2.043,5	1.973,6
14	2.199,8	2.074,9	2.001,9
15	-	2.108,4	2.030,8
16	-	2.142,8	2.059,0
17	-	2.210,4	2.138,1
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2021 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.237,2	3.887,9	5.167,2	7.262,3
2	-	2.778,4	3.327,2	4.007,0	5.427,9	7.655,5
3	2.223,2	2.870,6	3.416,3	4.125,4	5.688,3	8.048,8
4	2.313,1	2.962,2	3.534,3	4.385,7	6.081,8	8.442,6
5	2.406,2	3.054,5	3.652,1	4.646,4	6.475,0	8.836,3
6	2.499,0	3.146,8	3.769,9	4.907,1	6.868,5	9.229,0
7	2.592,1	3.237,2	3.887,9	5.167,2	7.262,3	-
8	2.685,7	3.327,2	4.007,0	5.427,9	7.655,5	-
9	2.778,4	3.416,3	4.125,4	5.688,3	8.048,8**	-
10	-	3.534,3*	-	-	8.442,6**	-
11	-	-	-	-	8.836,3**	-
12	-	-	-	-	9.229,0**	-

Gehalt der Vertragsbediensteten
§ 2

- (1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2021 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.649,3	1.713,0	-	-
2	1.678,2	1.751,4	-	-
3	1.706,8	1.789,7	-	-
4	1.735,6	1.827,9	-	-
5	1.764,1	1.866,7	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.792,7	1.904,7	1.904,7	-
2	1.821,7	1.942,7	1.952,3	-
3	1.850,2	1.981,2	2.000,2	-
4	1.879,5	2.019,3	2.048,4	-
III. Dienstklasse				
1	1.907,8	2.057,9	2.096,5	2.345,6
2	1.936,7	2.096,5	2.147,6	-
3	1.965,4	2.137,2	2.201,0	-
4	1.994,0	-	-	-
5	2.022,5	-	-	-
6	2.051,4	-	-	-
7	2.080,2	-	-	-
8	2.160,4	-	-	-

- (2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2021 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	1.720,4	1.688,5	1.656,5	1.624,2	1.592,3
2	1.758,9	1.720,4	1.685,4	1.646,7	1.610,1
3	1.797,7	1.752,8	1.714,4	1.669,5	1.627,9
4	1.836,3	1.785,0	1.743,1	1.691,9	1.645,2
5	1.874,6	1.817,2	1.772,1	1.714,4	1.662,7
6	1.913,5	1.849,2	1.800,5	1.736,5	1.680,4
7	1.951,6	1.880,9	1.829,9	1.759,0	1.698,2
8	1.990,2	1.913,5	1.858,4	1.781,8	1.715,9
9	2.028,4	1.945,3	1.887,5	1.804,1	1.733,4
10	2.067,0	1.977,3	1.916,1	1.826,4	1.751,2
11	2.105,9	2.009,4	1.945,3	1.849,2	1.768,7
12	2.147,2	2.041,4	1.974,2	1.871,5	1.786,6

13	2.189,6	2.073,6	2.003,0	1.893,9	1.804,1
14	2.233,5	2.105,9	2.032,0	1.916,1	1.821,9
15	-	2.140,3	2.061,0	1.938,9	1.839,4
16	-	2.175,2	2.089,7	1.961,2	1.857,2
17	-	2.244,6	2.170,3	1.983,8	1.874,6
18	-	-	-	2.006,6	1.892,5

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2021 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.274,2	3.933,6	5.212,1	7.290,2
2	-	2.809,9	3.365,2	4.054,0	5.470,7	7.681,0
3	2.246,9	2.904,0	3.456,0	4.174,2	5.729,3	8.070,6
4	2.339,6	2.996,6	3.575,5	4.436,6	6.119,6	8.461,3
5	2.433,5	3.089,8	3.694,8	4.695,2	6.509,5	8.851,8
6	2.527,6	3.182,7	3.814,2	4.954,3	6.899,6	9.241,5
7	2.621,8	3.274,2	3.933,6	5.212,1	7.290,2	-
8	2.716,6	3.365,2	4.054,0	5.470,7	7.681,0	-
9	2.809,9	3.456,0	4.174,2	5.729,3	-	-
10	-	3.478,7*	-	-	-	-

**Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2
§ 3**

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2021 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	2.583,9
2	2.606,4
3	2.628,5
4	2.650,8
5	2.673,0
6	2.695,4
7	2.728,9
8	2.762,3
9	2.818,0
10	2.907,3
11	3.018,6
12	3.174,8
13	3.319,6
14	3.453,4
15	3.598,2
16	3.732,1
17	3.865,9
18	3.999,6
19	4.122,1

Zulagen der Bediensteten des Dienststandes des Entlohnungsschemas 1
§ 4

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2021:

Dienstklasse	Euro
I bis V	180,6
VI bis IX	229,3

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2021:

1. für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes	62,1 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	163,1 €
3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG	
a) der Dienstklassen I und II	163,1 €
b) ab der Dienstklasse III	195,9 €

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2021:

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern	243,6 €
2. für Oberpfleger und Oberschwestern	313,4 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	382,8 €

Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2
§ 5

Die monatliche Leiterzulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 157a MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2021 in Euro:

1	Gruppe	89,6 €
2	Gruppen	123,1 €
3	Gruppen	156,7 €
4	Gruppen	201,6 €
5	Gruppen	224,0 €
6	Gruppen	257,6 €
7	Gruppen	291,2 €
8	Gruppen	324,7 €
9	Gruppen	358,4 €
ab 10	Gruppen	392,0 €

In- und Außerkrafttreten
§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2020
www.stadt-salzburg.at

141. Kundmachung
 Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 7/G1/N1 Josef-Resselstr.“; Kundmachung der Verordnung
 GZ: 05/03/59932/2019/020

Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 7/G1/N1 Josef-Resselstr.“ für den Bereich Josef-Ressel-Straße 29-35, Gst. 1379/5 und 1403/1, KG Lieferung II Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 16.12.2020 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 7/G1/N1 Josef-Resselstr.“ für den Bereich Josef-Ressel-Straße 29-35, Gst. 1379/5 und 1403/1, KG Lieferung II, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 –
 Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.
 Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2020
www.stadt-salzburg.at

142. Kundmachung
 Bebauungsplan der Grundstufe "MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 32/G1/N1"; Kundmachung der Verordnung
 GZ: 05/03/58369/2019/039

Bebauungsplan der Grundstufe "MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 32/G1/N1"; Bereich Bräuhausstraße 22 Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 16.12.2020 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON 32/G1/N1“ für den Bereich Bräuhausstraße 22

durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 –
 Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 22. Dezember 2020
www.stadt-salzburg.at

143. Kundmachung
 Friedhofsgebühren 2021
 GZ: 07/02/67634/2020/002

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2020 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBL Nr. 84/1986 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBL Nr. 79/2018 (samt Druckfehlerberichtigung LGBL Nr. 46/2019), folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2021

beschlossen:

§ 1
 FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

ABSCHNITT A
 für Erdgräber (einfache Gräber)

Tarifpost (TP)	Betrag 2021
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 662,40
b) II. Ordnung	€ 426,40

	c) III. Ordnung	€ 333,20
TP 2	Wandgräber	€ 902,00
TP 3	Eckgräber	
	a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€ 902,00
	b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 81,20
TP 4	Mustergräber	€1.041,90

Abschnitt B
für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5	Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.	
------	--	--

Abschnitt C
für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 6	Arkadengrüfte € 4.009,20
TP 7	Wandgrüfte € 3.147,20
TP 8	Eckgrüfte auf freiem Feld:
	a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ² € 2.440,90
	b) für jeden weitere angefangenen m ² Bepflanzungsfläche € 81,20
TP 9	Sonstige Grüfte auf freiem Feld: € 1.965,50

Abschnitt D
Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 10	Arkadengrüfte € 11.660,80
TP 11	Wandgrüfte € 5.937,80
TP 12	Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte
	a) klein (bis 6m ³) € 3.262,40
	b) groß (mehr als 6m ³) € 3.963,50
TP 13	Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte € 3.262,40

TP 14	Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 348,80
-------	----------------------------------	----------

Abschnitt E
für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 15	I. Ordnung € 333,20
TP 16	II. Ordnung € 282,70
TP 17	III. Ordnung € 203,60
TP 18	Urnenwandgrab € 425,10
TP 19	Arkadurnenplatz für zwei Urnen € 3.329,00
TP 20	Arkadurnengrab für vier Urnen € 2.774,30
TP 21	Reihurnengrab für zwei Urnen € 1.664,60

Abschnitt F
für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 22	Urnennische
	a) für zwei Urnen € 1.091,20
	b) für vier Urnen € 1.418,50
TP 23	Urnensäulen € 645,80

2. Beisetzungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 24	Für die Beerdigung jeder Leiche in
	a) Familiengräbern € 634,00
	b) gemauerten Grabstellen € 333,40
	c) Freigräbern € 224,20
	Anmerkung: Für die Leichenbeerdigung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.
TP 25	Für die Urnenbeisetzung einer Urne € 45,60
	Anmerkung: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.
TP 26	Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage € 637,60
	Anmerkung: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

3. Enterdigungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 27 Enterdigung einer Urne	€ 203,40
TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€ 101,70
TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 101,70
TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 165,20
TP 31 Umsargung einer Leiche	€ 259,50
TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 270,00
TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.	

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**Abschnitt A**

Benutzung der Leichenhalle

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 25,80
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 244,10

Abschnitt B

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 16,20

TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€ 99,70
--	---------

Abschnitt C

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 37 Aufbewahrung einer Leiche	
a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden	€ 44,80
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 89,30

Zu Abschnitt B und C:

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

5. Sonstige Gebühren

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 38 Konduktführung	€ 45,10

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht § 2

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden

Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofs-personals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

Rückerstattung von Gebühren § 3

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe zurück zu erstatten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen § 4

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2021 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 11. Dezember 2019 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2019, Seite 3 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2020 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2021 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:
Mag. Klaus Hinterberger

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 22. Dezember 2020
www.stadt-salzburg.at

144. Kundmachung
Friedhofsentgelte 2021
GZ: 07/02/67634/2020/003

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende

FRIEDHOFSENTGELTE 2021

beschlossen:

	Betrag 2021
Urnenversand	€ 79,20
Porto (Sonderbeförderungskosten: z.B. EMS, Express, Flugpost)	€ 27,50
Transponderkarte (Kaution)	€ 10,00
Inanspruchnahme von handwerklichen Leistungen pro angefangener Stunde	€ 39,60
Musik vom Tonträger (Krematorium)	€ 30,50
Buch (Leben über den Tod hinaus)	€ 30,50

Für den Bürgermeister:
Mag. Klaus Hinterberger

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 23. Dezember 2020
www.stadt-salzburg.at

145. Kundmachung
Kundmachung Haushaltssatzung 2021
GZ: 04/00/22789/2020/101

Haushaltssatzung 2021

Beschluss
des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom
16. Dezember 2020

Haushaltssatzung 2021

§ 1

(1) Der Voranschlag gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966 für das Rechnungsjahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

Finanzierungsvoranschlag	EUR
Summe der Einzahlungen:	582.255.200
Summe der Auszahlungen:	624.159.600
Ergebnisvoranschlag:	
Summe der Erträge:	1.147.737.200
Summe der Aufwendungen:	603.776.400

(2) Der Voranschlag wird im Sinne des § 6 (3) VRV 2015 entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatz-

verzeichnis in Gruppen (1. Dekade) gegliedert und weist somit zehn Bereichsbudgets auf. Für den Gesamthaushalt sowie jedes Bereichsbudget wird ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag dargestellt. Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Ansätzen und Konten ausgewiesen sind.

(3) Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Einzahlungen und Erträge werden als Mittelaufbringungen, Auszahlungen und Aufwendungen als Mittelverwendungen bezeichnet. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die gleichzeitig auch Auszahlungen sind. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die nicht gleichzeitig auch Auszahlungen sind.

§ 2

Die Peter-Pfenninger-Schenkung, die Krankenfürsorgeanstalt, das Salzburg Museum, das Jakob-Riedl-Heim und die Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg (KKTB) gelten als wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VRV 2015. Ihre Gebarung ist in den Voranschlag der Stadtgemeinde Salzburg integriert.

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2021 wird mit einer Gesamtsumme von 3.124 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

(1) Die Hebesätze der Grundsteuer werden gemäß § 27 GrStG 1955 nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit 500 % festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird ab 2021 je Kalenderjahr wie folgt festgesetzt:

Für den ersten Hund € 50,00, für den zweiten Hund € 90,00 und für jeden weiteren Hund € 120,00.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Zum Zwecke der Reduzierung der zum Haushaltsausgleich aufzubrauchenden liquiden Mitteln und der Absicherung allfälliger Mindereinzahlungen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung

und der Vermeidung eines daraus resultierenden weiteren Gebarungsabganges sind im administrativen Haushalt alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 4 zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Auszahlungen, denen korrespondierende Einzahlungen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2021 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2020 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2021.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einzahlungen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(7) Durch die Aufnahme eines Auszahlungsbetrages in den Voranschlag wird Dritten kein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(8) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungskonten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (interne Vergütung gem § 7 Abs. 5 VRV 2015, gekennzeichnet durch die Ziffer "8" in der 6. Dekade des Kontos) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Auszahlungsbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht, nicht zeitgerecht oder nur unwirtschaftlicher innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann. Für Konten der internen Vergütung wird die Möglichkeit einer Deckungsfähigkeit mit den korrespondierenden Konten für die Vergabe der Lieferung oder Leistung an externe Dritte eingerichtet, die von den Fachabteilungen aber nur unter den vorgenannten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden darf.

§ 6

(1) Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten Auszahlungsbeträge stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Konten bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe des tatsächlichen Werteinsatzes im Rechnungsabschluss anzusetzen.

Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Werteinsatz die im Ergebnisvoranschlag präliminierten Aufwendungen überschreitet. In einem solchen Fall sind diese nicht finanzierungswirksamen Überschreitungen dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(2) Über budgetierte Mittelverwendungen darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Eine solche Verfügung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Verfügung begründet anzunehmen war, dass die Lieferung oder Leistung im laufenden Wirtschaftsjahr erbracht und abgerechnet wird. Budgetierte Mittelverwendungen, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. Kreditüberschreitungen im laufenden Jahr aufgrund von Auszahlungen, die im abgelaufenen Finanzjahr bedeckt wurden (positive Kreditprüfung), sind zulässig.

(3) Bei Auszahlungsverfügungen oder Auszahlungsanordnungen ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Gem. § 16 VRV 2015 ist auf Ebene der gewählten Gliederung des Voranschlags iSd § 1 (2) HHS eine Voranschlagsvergleichsrechnung anzustellen, die auch wesentliche Abweichungen begründet. Als wesentlich gelten Abweichungen, wenn die auf der 2. MVAG-Ebene innerhalb des Ansatzes und der Anordnungsbefugnis budgetierten und tatsächlich verrechneten Finanzierungs- sowie Ergebnishaushaltswerte jeweils ein Ausmaß von 10 %, mindestens aber einen Abweichungsbetrag von € 10.000 betragen.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze des Finanzierungshaushaltes innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

a) sämtliche Konten der Kontenklasse 5 (außer Konto 588 Kommunalsteuer) und Konto 724 Reisegebühren sowie Konten der Pensions- und sonstigen Ruhebezugsverrechnung

b) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte bzw. zwischen den angeführten Teilabschnitten - im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis:

aa) 0;

bb) 61 (ausgenommen Post 61111), 400, 402, 409; 454, 456, 457, 458, 459 und 725;

cc) 728;

dd) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;

ee) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 und 85990 hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 3 fallenden Konten;

ff) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 21000, 21100, 21200, 21300 und 21400 hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;

gg) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten auch zwischen den Teilabschnitten 24000 und 24010 hinsichtlich der in die Anordnungsbefugnis der MA 2 fallenden Konten;

hh) sämtliche Konten im Teilabschnitt 01800 "Krankenfürsorgeanstalt";

ii) sämtliche Konten im Teilabschnitt 09920 "Jakob-Riedl-Heim";

jj) sämtliche Konten im Teilabschnitt 34040 "Salzburg Museum";

kk) sämtliche Konten im Teilabschnitt 86900 "Peter-Pfenninger-Schenkung";

ll) sämtliche Konten im Teilabschnitt 87801 "KKTB" untereinander;

mm) 640;

nn) sämtliche Konten im Teilabschnitt 85300, die die Hauptmietzinsabrechnung der KgL betreffen (Post 6000, 6140, 7100, 7110, 7280, 7291)

c) die Auszahlungsansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagskonten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des Haushaltes:

aa) 0425, 0505 und 0705;

bb) 4005, 6185, 6215, 7005 und 7285;

cc) 042 (nur innerhalb derselben Anordnungsbefugnis);

dd) 34 und 65;

ee) 454 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis 06);

ff) 630;

gg) 631;

hh) 451, 600, 7287 (Wasser);

ii) 670;

jj) 0106 und 7756;

kk) 7006, 7556 und 6146;

ll) 710 und 711 und 588 (Kommunalsteuer);

mm) 700 (ausgenommen Post 7006) und 705;

nn) 620 und 621;

d) die Auszahlungsansätze zwischen nachstehend angeführten Voranschlagsstellen:

aa) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.621000, 1.81400.728000, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110;

bb) 1.41100.7510, 1.41100.7511, 1.41300.7510, 1.43900.7510;

d) der Auszahlungsansatz der Voranschlagsstelle 1.63000.770000 darf zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes der Voranschlagsstelle 5.63000.004000 herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)

e) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit b sublit bb dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit b sublit aa herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)

f) die Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit bb dürfen zur Erhöhung der Auszahlungsansätze der Konten gem. lit c sublit aa herangezogen werden, nicht jedoch umgekehrt (einseitige Deckungsfähigkeit)

g) Die MA 4 - Finanzen ist ermächtigt, den Fachabteilungen die über den budgetierten Einzahlungsansatz hinaus erzielten Einzahlungen ("Mehreinzahlungen") zur Deckung von Auszahlungen, die mit diesen Mehreinzahlungen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn zur Erzielung von Mehreinzahlungen zuerst die damit in einem inneren Zusammenhang stehenden Auszahlungen erhöht werden müssen.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis zum in Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO festgelegten Betrag zu genehmigen. Virements sind mit einer Änderung der Zweckwidmung verbunden. Bei der Berechnung der Wertgrenzen gem. Punkt 0.22. des Anhanges zur GGO sind sämtliche bewilligten Virements pro Voranschlagsstelle und Haushaltsjahr zusammenzurechnen. Die Wertgrenzen für Virements gelten jeweils sowohl für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements verringert werden soll, als auch für jene Voranschlagsstelle, die im Zuge des Virements erhöht werden soll. Sowohl Virements von einem Konto mit dem Haushaltshinweis "5" auf ein Konto mit dem Haushaltshinweis "1" als auch Virements von einem nicht-finanzierungswirksamen Aufwandskonto auf ein finanzierungswirksames Aufwandskonto sind unzulässig.

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, über Abs. 2 betragsmäßig hinausgehende Kreditübertragungen (Virements) und solche darunter zu genehmigen, deren Genehmigung im Sinne des Abs. 2 vom Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ausdrücklich versagt wurde (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.13.).

(4) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt,

a) während des Rechnungsjahres Konten zu eröffnen, die im gegenständlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung von Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen erforderlich ist, sofern

bei den Mittelverwendungen damit keine Haushaltsausweitung (abgesehen vom Gemeinderat beschlossenen über bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen) verbunden ist;

b) verrechnungstechnische Richtigstellungen, also unterjährige Änderungen einschließlich der Neueröffnung von

Konten und Ansätzen vorzunehmen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmung erfolgt (Kontoberichtigungen). Solche Kontoberichtigungen sind keine Virements, deren Zweck gerade in einer Änderung des ursprünglich budgetierten Zwecks besteht.

§ 8

Finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) sowie finanzierungswirksame Mittelverwendungen, die im Voranschlag vorgesehene Beträge übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, sofern die Bedeckung der Auszahlung nicht durch eine Kreditübertragung (Virement) iSd § 7 hergestellt werden kann. Solche Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung und somit ein Haushaltsausgleich iSd § 5 (2) sichergestellt wird. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn ein Haushaltsausgleich iSd § 5 (2) selbst bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann. Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen über den Voranschlag sinngemäß.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenstärker) im Höchstbetrag von 5 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung aufzunehmen, soweit der Rückzahlungszeitraum ein Jahr nicht übersteigt.

§ 10

Die Auszahlungsverfügung oder Einzahlungsverfügung jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten. Die Wertgrenzen gem. Anhang zur GGO beziehen sich auf Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes. Eine Verfügung gem. Anhang zur GGO umfasst nicht nur die Auszahlung, sondern auch die damit verbundene Aufwendung. Bei der Berechnung der Wertgrenzen für Subventionen sind sämtliche Zuwendungen, welche die Stadt einem Rechtsträger im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt hat, zusammenzurechnen.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der MA 4 - Finanzen eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Auszahlung in jedem Falle eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der MA 4 - Finanzen zur Anbrin-

gung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der MA 4 - Finanzen einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007). Die Bedeckung im Rahmen des Haushaltsplanes ist dann gegeben, wenn die Auszahlung im Finanzierungshaushalt sichergestellt ist.

§ 12

(1) Die Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Zahlungsempfänger oder -pflichtiger im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anordnungsbefugnis (Befugnis zur Anordnung von Aus- und Einzahlungen) steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Auszahlungen. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen, dem Museumsdirektor und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anordnungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung oder Einzahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01-Rechnungswesen.

§ 13

(1) Gebarungsfälle mit Wertverbrauch im gegenständlichen Haushaltsjahr, deren konkreter Zahlungszeitpunkt jedoch in das dem gegenständlichen Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr („Folgejahr“) fällt, dürfen zu Lasten der Rechnung des Finanzierungshaushaltes des Folgejahres zusätzlich zum dann beschlossenen Finanzierungshaushalt angewiesen werden.

(2) Der Rechnungsabschlussstichtag ist gem. § 14 VRV 2015 der 31.12. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses liegt nach dem Rechnungsabschlussstichtag. Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft zur Kenntnis gelangen, und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird in der Stadt Salzburg mit 31.1. festgelegt.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtssenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für Auszahlungs- oder Einzahlungsverfügungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der Spalte "AOB" (Anordnungsbefugnis) der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

- BM - Bürgermeister
- ST - Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
- MD - Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
- AV - Abteilungsvorstände
- AL - Amtsleiter
- 01 - Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung
- 02 - Abt. 2 - Kultur, Bildung und Wissen
- 03 - Abt. 3 - Soziales
- 04 - Abt. 4 - Finanzen
- 05 - Abt. 5 - Raumplanung und Baubehörde
- 06 - Abt. 6 - Bauwesen
- 07 - Abt. 7 - Betriebe
- KA - Kontrollamt
- MDPV - Personalvertretung
- KF - Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg
- PS - Peter-Pfenninger-Schenkung
- SM - Salzburg Museum

Die im Voranschlag nach den oben angeführten, zweistelligen Abkürzungen der Abteilungen angeführten Nummerierungen der Anordnungsbefugnis in der 3. und 4. Stelle bezeichnen die jeweiligen Ämter gem. Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (VAP). Haushaltsrechtlich bindend ist in diesem Falle jedoch nur die Anordnungsbefugnis je Abteilung.

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Auszahlungen oder Einzahlungen sowie die Anordnungsbefugnis für diese richten sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 23. Dezember 2020
www.stadt-salzburg.at

146. Kundmachung

Grundausbildungs-Verordnungen 2021

GZ: MD/00/40317/2018/019

Anpassungen der Verordnungen zur Durchführung der Grundausbildung für Magistratsbedienstete (Grundausbildungs-Verordnungen) sowie der Entschädigung von Vortragenden und Prüfer*innen im Rahmen der Grundausbildung (Magistrats-Grundausbildungs-Entschädigungs-Verordnung).

**Grundausbildungs-Verordnung
Höherer Dienst**

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Höheren Dienstes

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 32 Abs 3 und Abs 4, 34, 36 Abs 5 und 37 Abs 1 und Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

**Geltungsbereich
§ 1**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Höheren Dienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.
- (2) Bei folgenden Dienstzweigen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:

- a) **Amtsärztlicher Dienst:**
Physikatsprüfung gemäß der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, RGBl

Nr 37, betreffend die Prüfung der Ärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 294/1986;

- b) **Fürsorgeärztlicher Dienst, Höherer sozialmedizinischer Dienst, Dienst der Ärzte an den Landeskrankenanstalten:**
Abschluss der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;

- c) **Amtstierärztlicher Dienst:**
Physikatsprüfung gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949, in der Fassung der Verordnung BGBl. 333/1979;

- d) **Höherer forsttechnischer Dienst:**
Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß § 106 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 56/2016;

- e) **Höherer Archivdienst:**
Staatsprüfung des Österreichischen Institutes für Geschichtsforschung;

- f) **Dienst der akademischen Restauratoren:**
Nachweis einer dreijährigen, besonderen praktischkünstlerischen Fachausbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet.

- (3) Die Grundausbildung gilt auch als abgeschlossen, wenn die oder der Bedienstete den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Dienstprüfung erbringt, die nach Vorschriften des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften vorgesehen ist oder war und mit der Grundausbildung für Magistratsbedienstete gleichwertig ist. In derartigen Prüfungen nicht enthaltene und in der Grundausbildung für Magistratsbedienstete vorgesehene Gegenstände sind ergänzend abzulegen.
- (4) Bei Beamtinnen oder Beamten hat die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Bediensteten, die eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, zu bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die bereits in vergleichbarem Umfang in der abgeschlossenen Grundausbildung geprüft worden sind.
- (5) Haben Bedienstete eine facheinschlägige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen (zB Rechtsanwaltsprüfung, Richteramtsprüfung, Ziviltechnikerprüfung), die über das Maß eines Universitätsstudiums hinaus geht, kann bestimmt werden, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat,

die bereits in vergleichbarem Umfang absolviert worden sind.

Ziel und Gliederung der Grundausbildung

§ 2

- (1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Höheren Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus
 1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung
 2. der praktischen Verwendung (Ausbildung am Arbeitsplatz)
 3. dem Selbststudium oder
 4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten

Basismodul

§ 3

Das Basismodul der Grundausbildung besteht aus folgenden Gegenständen:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung
2. Österreichisches Verfassungsrecht
3. Salzburger Stadtrecht
4. Verwaltungsverfahrenrecht
5. Dienstrecht
6. Finanzen und Haushaltswesen
7. Sonstige Rechtsbereiche (EU-Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Vergaberecht)

Fachmodul

§ 4

- (1) Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst zwei der in der Anlage angeführten Fachbereiche. Einer der Fachbereiche ist bei Beamtinnen und Beamten von der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen; der andere Fachbereich ist von der oder dem jeweiligen Amtsleiter bzw. bei AmtsleiterInnen vom Abteilungsvorstand mit der oder dem Bediensteten auszuwählen.
- (2) Abweichend davon können jedoch auch andere Fachbereiche bei Beamtinnen und Beamten mit Zustimmung der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der oder dem Bediensteten ausgewählt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegenwärtige oder geplante Verwendung der oder des Bediensteten sinnvoll ist.
- (3) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage angeführten Fachbereich, hat bei Beamtinnen und Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eigene Fachbereiche unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem der

in der Anlage angeführten Fachbereiche zu entsprechen.

Ausbildungslehrgänge

§ 5

Die Gegenstände des Basismoduls (§ 3) und die Fachbereiche des Fachmoduls (§ 4) sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Rechtfertigt der Bedarf die Durchführung eines eigenen Ausbildungslehrganges für den Höheren Dienst nicht, kann ein gemeinsamer Ausbildungslehrgang mit den Bediensteten des Gehobenen Dienstes durchgeführt werden.

Dienstprüfung

§ 6

- (1) Die Dienstprüfung umfasst die Einzelprüfungen und die kommissionelle Prüfung. Nach Ablegung aller Prüfungen ist die Grundausbildung abgeschlossen.
- (2) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teile:
 1. Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gemäß § 3 Z 2-7.
 2. Prüfung vor einer Prüfungskommission in den Fachbereichen des Fachmoduls gemäß § 4.

Einzelprüfungen

§ 7

- (1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gemäß § 3 Z 2-5 und 7 bestehen aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Bewertung nach frühestens sechs Wochen wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Im Gegenstand "Finanzen und Haushaltswesen" ist eine schriftliche Prüfung abzuhalten. In diesem Gegenstand hat die zweite Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung zu erfolgen.
- (3) Die mündliche Prüfung darf nicht länger als eine Stunde dauern.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit oder als Multiple Choice Tests abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern.

Prüfung vor der Prüfungskommission

§ 8

- (1) Die Prüfung vor der Prüfungskommission findet mündlich statt. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Prüfung vor der Prüfungskommission darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die oder der Bedienstete in diesen Gegenständen die erforderlichen Kenntnisse bzw Fähigkeiten nicht besitzt. Besteht die Kommission aus zwei PrüferInnen, entscheidet bei unterschiedlicher Bewertung die Stimme der oder des Vorsitzenden. Eine aus drei PrüferInnen bestehende Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens einem Monat und bei neuerlich negativem Abschluss nach frühestens drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.
Wiederholungsprüfungen umfassen den Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

Prüfungskommissionen

§ 9

- (1) Für die Prüfungen im Fachbereich sind Prüfungskommissionen einzurichten, die aus mindestens zwei Mitgliedern, einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, zu bestehen haben.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen im Ausbildungslehrgang oder Personen zu bestellen, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Vortragende bei Ausbildungslehrgängen sind dann zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen, wenn in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen Prüfungen vorgesehen sind.
- (3) Ist für einen bestimmten Prüfungsgegenstand noch kein(e) PrüferIn vorgesehen, kann im Bedarfsfall hierfür ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission auf deren restliche Funktionsdauer bestellt werden.

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Grundausbildungs-Verordnung Gehobener Dienst

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Gehobenen Dienstes

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 32 Abs 3 und Abs 4, 36 Abs 5 und 37 Abs 1 und Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes,

LGBL 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Gehobenen Dienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.
- (2) Bei folgenden Dienstzweigen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:

a) Gehobener Forstaufsichtsdienst und Gehobener Dienst in der landschaftlichen Forstverwaltung:

Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß § 106 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 56/2016. Bedienstete, die nach dem 1. Jänner 2003 in den Magistratsdienst eintreten, haben bei Verwendungen, die auch Tätigkeiten des Gehobenen Verwaltungsdienstes in erheblichem Ausmaß umfassen, zusätzlich eine Dienstprüfung in den Gegenständen gemäß § 3 Z 1-6 abzulegen;

b) Gehobener medizinisch-technischer Dienst: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 37/2018;

c) Gehobener veterinär-medizinisch-technischer Dienst:

1. zweisemestriger Lehrgang an der Tierärztlichen Hochschule, an der Veterinärmedizinischen Universität oder einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt; oder
2. wie Gehobener medizinischtechnischer Dienst;

d) Gehobener Dienst der Lebensmittelkontrollorgane:

Ausbildung gemäß § 24 Abs. 3 und 5 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 37/2018;

e) Gehobener Dienst der Bibliothekare: Dienstprüfung für Volksbibliothekare.

- (3) Die Grundausbildung gilt auch als abgeschlossen, wenn die oder der Bedienstete den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Dienstprüfung erbringt, die nach Vorschriften des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften vorgesehen ist oder war und mit der Grundausbildung für Magistratsbedienstete gleichwertig ist. In derartigen Prüfungen nicht enthaltene und in der Grundausbildung für Magistrats-

bedienstete vorgesehene Gegenstände sind ergänzend abzulegen.

- (4) Die Dienstbehörde bei Beamtinnen und Beamten bzw. die Bürgermeisterin oder Bürgermeister bei Vertragsbediensteten hat bei Bediensteten, die die Grundausbildung für den Fachdienst erfolgreich abgeschlossen haben, zu bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die bereits in vergleichbarem Umfang in der abgeschlossenen Grundausbildung geprüft worden sind.

Ziel und Gliederung der Grundausbildung

§ 2

- (1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Gehobenen Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus
1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung
 2. der praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz)
 3. dem Selbststudium oder
 4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten

Basismodul

§ 3

Das Basismodul der Grundausbildung besteht aus folgenden Gegenständen:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung
2. Österreichisches Verfassungsrecht
3. Salzburger Stadtrecht
4. Verwaltungsverfahrenrecht
5. Dienstrecht
6. Finanzen und Haushaltswesen
7. Sonstige Rechtsbereiche (EU-Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Vergaberecht)

Fachmodul

§ 4

- (1) Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst einen der in der Anlage angeführten Fachbereich, der für Beamtinnen und Beamte von der Dienstbehörde bzw. für Vertragsbedienstete von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen ist.
- (2) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage angeführten Fachbereich, hat bei Beamtinnen und Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen eigenen Fachbereich unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem in der Anlage angeführten Fachbereich zu entsprechen.

Ausbildungslehrgänge

§ 5

Die Gegenstände des Basismoduls (§ 3) und die Fachbereiche des Fachmoduls sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Rechtfertigt der Bedarf die Durchführung eines eigenen Ausbildungslehrganges für den Gehobenen Dienst nicht, kann ein gemeinsamer Ausbildungslehrgang mit den Bediensteten des Höheren Dienstes oder Fachdienstes durchgeführt werden.

Dienstprüfung

§ 6

- (1) Die Dienstprüfung umfasst die Einzelprüfungen und die kommissionelle Prüfung. Nach Ablegung aller Prüfungen ist die Grundausbildung abgeschlossen.
- (2) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teile:
1. Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gemäß § 3 Z 2 bis 6;
 2. Prüfung vor einer Prüfungskommission im Fachbereich des Fachmoduls gem. § 4.

Einzelprüfungen

§ 7

- (1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gem. § 3 Z 2 bis 5 bestehen aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Bewertung nach frühestens sechs Wochen mündlich wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Im Gegenstand "Finanzen und Haushaltswesen" ist eine schriftliche Prüfung abzuhalten. In diesem Gegenstand hat die zweite Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung zu erfolgen.

- (3) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit oder Multiple Choice Tests abzuhalten und dürfen nicht länger als drei Stunden dauern.
- (4) Die mündliche Prüfung darf nicht länger als eine Stunde dauern.

Prüfung vor der Prüfungskommission

§ 8

- (1) Die Prüfung vor der Prüfungskommission findet mündlich statt. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Prüfung vor der Prüfungskommission darf nicht länger als eine Stunde dauern.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die oder der Bedienstete in diesem Gegenstand die erforderlichen Kenntnisse

bzw. Fähigkeiten nicht besitzt. Besteht die Kommission aus zwei PrüferInnen, entscheidet bei unterschiedlicher Bewertung die Stimme der oder des Vorsitzenden. Eine aus drei PrüferInnen bestehende Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

- (4) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens einem Monat und bei neuerlich negativem Abschluss nach frühestens drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen umfassen den Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

Prüfungskommissionen

§ 9

- (1) Für die Prüfungen im Fachbereich sind Prüfungskommissionen einzurichten, die aus mindestens zwei Mitgliedern, einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, zu bestehen haben.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen im Ausbildungslehrgang oder Personen zu bestellen, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Vortragende bei Ausbildungslehrgängen sind dann zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen, wenn in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen Prüfungen vorgesehen sind.
- (3) Ist für einen bestimmten Prüfungsgegenstand noch kein(e) PrüferIn vorgesehen, kann im Bedarfsfall hierfür ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission auf deren restliche Funktionsdauer bestellt werden.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Grundausbildungs-Verordnung Fachdienst

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Fachdienstes (Grundausbildungs-Verordnung Fachdienst)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des §§ 32 Abs 3 und Abs 4, 34, 36 Abs 5 und 37 Abs 1 und Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Fachdienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.
- (2) Bei folgenden Dienstzweigen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung zur Gänze ersetzt:

- a) Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und medizinischtechnischer Fachdienst:
Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem GuKG (§ 7 der Anlage 1 des MagBeG) oder nach dem MTF-SHD-G
- b) Bibliothekare:
Dienstprüfung für Volksbibliothekare

- (3) Bei folgendem Dienstzweig wird die Grundausbildung teilweise ersetzt:

Bedienstete der Berufsfeuerwehr:
einschlägige Prüfung gemäß den bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Salzburg geltenden Bestimmungen

Ziel und Gliederung der Grundausbildung

§ 2

- (1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Fachdienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus
1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung
 2. der praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz)
 3. dem Selbststudium oder
 4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten

Basismodul

§ 3

Das Basismodul der Grundausbildung besteht aus folgenden Gegenständen:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung
2. Österreichisches Verfassungsrecht
3. Salzburger Stadtrecht
4. Verwaltungsverfahrenrecht
5. Dienstrecht
6. Finanzen und Haushaltswesen
7. Büromanagement

Fachmodul**§ 4**

- (1) Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst einen der in der Anlage angeführten Fachbereiche, der bei Beamtinnen und Beamten von der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen ist.
- (2) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage angeführten Fachbereich, hat bei Beamtinnen oder Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen Fachbereich unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem eines in der Anlage angeführten Fachbereiches zu entsprechen.
- (3) Für Magistratsbedienstete, die die Standesbeamtenprüfung abgelegt haben, entfällt die Prüfung im Fachmodul der Grundausbildung.

Ausbildungslehrgänge**§ 5**

Die Gegenstände des Basismoduls und die Fachbereiche des Fachmoduls sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten.

Zu den Ausbildungslehrgängen dürfen nur Bedienstete zugelassen werden, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. die Dienstprüfung für den Mittleren Dienst,
2. eine Meisterprüfung oder
3. eine Lehrabschlussprüfung nach einer bei einer Gebietskörperschaft verbrachten Lehrzeit.

Dienstprüfung**§ 6**

- (1) Die Dienstprüfung umfasst die Einzelprüfungen und die kommissionelle Prüfung. Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist die Grundausbildung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Bedienstete die für seine bzw. ihre Verwendung oder für eine von ihm bzw. ihr angestrebte Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden.
- (2) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teile:
 1. Einzelprüfungen in den Gegenständen gem. § 3 Z 2 bis 7;
 2. Prüfung vor einer Prüfungskommission im Fachbereich gemäß § 4 (Fachmodul).

Einzelprüfungen**§ 7**

- (1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gem. § 3 Z 2-7 bestehen aus schriftlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Bewertung nach frühestens sechs Wochen wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung hat mindestens ein Zeitraum von sechs Wochen ab der letzten Prüfung in diesem Gegenstand zu liegen. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die schriftliche Prüfung darf je Gegenstand nicht länger als eine Stunde dauern.

Prüfung vor der Prüfungskommission**§ 8**

- (1) Die Prüfung vor der Prüfungskommission findet mündlich statt. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Prüfung vor der Prüfungskommission darf nicht länger als eine Stunde dauern.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die oder der Bedienstete in diesem Gegenstand die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nicht besitzt. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Eine aus drei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens ein und bei neuerlich negativem Abschluss nach frühestens drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.
Wiederholungsprüfungen umfassen den Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

Prüfungskommissionen**§ 9**

- (1) Für die Prüfungen im Fachbereich sind Prüfungskommissionen einzurichten, die aus mindestens zwei Mitgliedern, einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu bestehen haben.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen im Ausbildungslehrgang oder Personen zu bestellen, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Vortragende bei Ausbildungslehrgängen sind dann zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen, wenn in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen Prüfungen vorgesehen sind.
- (3) Ist für einen bestimmten Prüfungsgegenstand noch kein(e) PrüferIn vorgesehen, kann im Bedarfsfall hierfür ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.

mission auf deren restliche Funktionsdauer bestellt werden.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Grundausbildungs-Verordnung Mittlerer Dienst

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Mittleren Dienstes

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 32 Abs 3 und Abs 4, 34, 36 Abs 5 und 37 Abs 1 und Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBL 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Mittleren Dienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.
- (2) Bei folgenden Bediensteten wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:
Dienst der Pflegehilfe und Sanitätshilfsdienst: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem GuKG (§ 8 der Anlage 1 zum MagBeG) oder nach dem MTF-SHD-G

Ziel und Gliederung der Grundausbildung

§ 2

- (1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Mittleren Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus:
 1. dem Ausbildungslehrgang
 2. der praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz)
 3. dem Selbststudium oder
 4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten.

Basismodul

§ 3

Das Basismodul der Grundausbildung umfasst folgende Gegenstände:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung (einschließlich Grundzüge Verfassung, Behördenorganisation und Verfahrensrecht)
2. Dienstrecht
3. Büromanagement

Fachmodul

§ 4

Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst einen der in der Anlage angeführten Fachbereiche:

Fachbereich der Abteilung, der die Bediensteten angehören.

Ausbildungslehrgänge

§ 5

Die im § 3 genannten Gegenstände sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Außerdem sind Informationen über die Stadtgemeinde Salzburg vorzutragen.

Abschluss der Grundausbildung

§ 6

Die erfolgreiche Absolvierung des Grundausbildungslehrganges (§ 33 MagBeG) gilt als Dienstprüfung im Sinn des § 32 (6) MagBeG. Auf die Erteilung einer Nachsicht für Bedienstete mit einer schweren Behinderung findet § 33 Abs 5 MagBeG Anwendung.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Magistrats-Grundausbildungs- Entschädigungs-Verordnung

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Höhe der Entschädigungen für bestimmte Leistungen im Rahmen der Grundausbildung von Magistratsbediensteten (Magistrats-Grundausbildungs-Entschädigungs-Verordnung)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 33 Abs 7 und 34 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBL 51/2012, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Vortragsentschädigung

§ 1

Den Vortragenden in Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgängen gebührt, wenn sie Magistratsbedienstete sind, je Vortragseinheit (45 Minuten) eine Entschädigung in folgender Höhe:

- (1) bei einem Vortragsort in der Stadt Salzburg 1,6 % des Gehaltsansatzes einer Magistratesbeamtin oder eines Magistratesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 (im Folgenden kurz: V/2);
- (2) bei einem Vortragsort außerhalb der Stadt Salzburg 1,73 % aus V/2; mit dieser Entschädigung ist auch der Aufwand für die Hin- und Rückreise abgegolten.

Prüfungsentschädigung

§ 2

Die Mitglieder der Dienstprüfungskommission sowie die Prüferinnen und Prüfer erhalten für den mit der Prüfungstätigkeit verbundenen Aufwand je Prüfung eine Entschädigung nach folgenden Prozentsätzen aus V/2:

(1) kommissionelle Prüfung

Funktion	Prüfgeldentschädigung je Prüfung
Vorsitzende/r und Mitglieder	1,2

(2) Einzelprüfungen

	Prüfgeldentschädigung je Prüfung
Mündliche Einzelprüfung je Gegenstand	1,2
Schriftliche Einzelprüfung je Gegenstand	0,5

Gemeinsame Bestimmungen für die Vortrags- und Prüfungsentschädigung

§ 3

- (1) Der Berechnung ist der zum Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Vortragstätigkeit bzw der zum Zeitpunkt der Abnahme der Prüfung geltende Gehaltsansatz zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Berechnung der Entschädigung sind die Beträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.
- (3) Die Anweisung der Entschädigung erfolgt bei Vortragstätigkeit aufgrund einer von der oder dem Vortragenden zu stellenden Honorarnote und bei Prüfungen von Amts wegen anhand des Prüfungsprotokolls.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 23. Dezember 2020
www.stadt-salzburg.at

147. Kundmachung

Festlegung eines durchschnittlichen Gehsteigpreises /
Anliegerleistungsgesetz
GZ: 06/04/25577/2018/063

Festlegung des Preises für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges gemäß § 6 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2020 beschlossen:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2017 wird der Preis für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg für die ab 1. Dezember 2020 hergestellten Gehsteige mit € 559,00,- je Laufmeter festgestellt.

Für den Bürgermeister:
Mag. Martina Berthold, MBA

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg